



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

9

öffentlich

Sitzungsdatum: 18.05.17

Drucksachen-Nr.: VI/674

Beschluss-Nr.: 448/25/17

Beschlussdatum: 18.05.17

**Gegenstand:** Fortführung und Betrauung der SJZ Hinterste Mühle gGmbH und Grundsatzbeschluss über Investitionen, Grundstücke und Gesellschafterverhältnisse

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Beschlussfassung durch:**  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

## Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	20.04.17	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	04.05.17	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	26.04.17	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	26.04.17	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/>	25.04.17	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 05.04.17

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

1. Der Bericht der Geschäftsführung „Entwicklung der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH“ vom 16.03.17 (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.  
Es ist angesichts der HSK-Maßnahme 2016-6-3 „Kooperation beim Betrieb oder Beendigung der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH“ festzustellen, dass durch mehrere Maßnahmen, unter anderem eine Kooperation mit einem freien Träger am Standort Hinterste Mühle, eine substantielle Senkung des aktuellen Zuschussbedarfs möglich wird. Die Zielstellung einer dauerhaften Finanzierung der Aufgaben mit einem jährlichen Zuschussbedarf bis zu 100.000 Euro wird jedoch aus derzeitiger Sicht noch nicht erreicht.
2. Die Stadtvertretung beschließt, unter Maßgabe der nachfolgenden Beschlüsse, die Fortführung der Gesellschaft sowie mit Wirkung ab 01.01.17 für einen Zeitraum von 4 Jahren die Betrauung der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH (SJZ) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Anlage 2 (Betrauungsakt). Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Betrauungsakt auszustellen.
3. Der Geschäftsführer der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH, als Führungsgesellschaft, legte in Abstimmung mit der Verwaltung und der SJZ einen Bericht vom 28.03.17 „Dauerhafte Stabilisierung der SJZ und Investitionsfinanzierung“ (Anlage 4) vor. Die Stadtvertretung nimmt diesen zur Kenntnis.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Investitions-, Finanzierungs- und Beteiligungsalternativen Nr. 1 und 4 entsprechend der angeführten Ausführungen weiter zu prüfen und der Stadtvertretung dazu noch im Jahr 2017 einen Umsetzungsbeschluss vorzulegen. Grundsätzlich wird aus Gründen der Nachhaltigkeit bei der Fortführung der Gesellschaft und der damit verbundenen Aufgaben erledigung sowie aus der Sicht der Haushaltskonsolidierung der Variante 4 ein Vorzug eingeräumt. Die Variante 1 mit den damit verbundenen Haushaltsbelastungen ist vergleichsweise zwecks abschließender Entscheidung vorzulegen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der bisherige Bedarf für eine Ausgleichsleistung (Zuschuss im Produkt 5.7.3.03) in Höhe von 200.000 Euro reduziert sich 2017 voraussichtlich um 50.000 Euro, ab 2018 noch weiter. Ziel ist eine dauerhafte Begrenzung auf 100.000 Euro.

Die Unterhaltung des Tiergeheges im Kulturpark verursacht einmalige Aufwendungen von 5.000 Euro und einen laufenden Aufwand in Höhe von 19.200 Euro (Produkt 6.2.3.01).

Bei Vorbereitung der Varianten 3 und 4 (Beschlussvorschlag Ziff. 4) ist zu berücksichtigen, dass beim Eigenbetrieb Immobilienmanagement (Produkt 6.2.3.01) ein Bilanzverlust infolge der Grundstücksübertragung in Höhe von bis zu 789 TEUR eintritt. Dagegen wird eine zahlungswirksame Haushaltsbelastung zur Finanzierung von Investitionen vermieden (Varianten 1 und 2).

**Begründung:**

Vorbemerkungen:

Die Betrauungsperiode der SJZ mit Aufgaben der offenen Kinder- und Jugendarbeit für den Zeitraum 2013 – 2016 anhand des seinerzeit zugrunde gelegten Betriebskonzeptes – siehe Beschluss-Nr.: 624/39/13 vom 15.08.13 zur Drucksachen-Nr.: V/1050 – ist ausgelaufen.

In den Untersuchungen des beratenden Beauftragten wurde zur SJZ vorgeschlagen, in einem Interessenbekundungsverfahren einen Dritten zu finden, der die Tätigkeit fortführt oder die Tätigkeit am Standort zu beenden und die Gesellschaft zu liquidieren. Aufgrund des hohen öffentlichen Interesses mündete dieser Vorschlag in die HSK-Maßnahme 2016-6-3 „Kooperation beim Betrieb oder Beendigung der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH“. Diese sieht die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens (IBV) zwecks Aufnahme einer Kooperation mit Dritten am Standort Hinterste Mühle vor. Durch diese und weitere geeignete Maßnahmen soll die Fortführung der Tätigkeit der SJZ bei einem künftig halbierten jährlichen Zuschuss von 100.000 Euro am Standort sichergestellt werden.

Im Ergebnis des IBV hat sich mit der Caritas ein leistungsfähiger Träger gefunden, der bereit ist, sich am Standort einzubringen und mit der SJZ eine Kooperation einzugehen. Nach Vorliegen des Angebots und mehreren Gesprächen, unter enger Mitwirkung der Führungsgesellschaft Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH (NEUWOGES), wurde die Geschäftsführung der SJZ beauftragt, ein Fortführungskonzept zur Umsetzung der o. g. HSK-Maßnahme vorzulegen.

zu 1.

Das Konzept (Anlage 1; vorgelegt zuzüglich eines Energiekonzepts) fasst den wirtschaftlichen Effekt der vorgesehenen Maßnahmen zur Kostensenkung und Erlössteigerung mit einer Planung für die Jahre 2017/2018 zusammen. Die Maßnahmen sehen unter anderem vor:

- Fortführung der Beschäftigungsförderung für eigene und dritte öffentliche Einsatzstellen;
- Erbringung von weiteren Leistungen für Dritte, insbesondere für die NEUWOGES;
- Vermietung, Verpachtung von Flächen und Gebäuden an den Kooperationspartner Caritas Mecklenburg e. V. und Verpachtung des Pferdehofes;
- Sanierung Tiergehege Kulturpark und Betrieb der Tiergehege im Kulturpark als öffentliche Leistung;
- Verbesserung der Auslastung des Schullandheimes durch die Kooperation mit der Touristinformation (Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH) und zielgerichtete Investitionen;
- Betrieb des städtischen Tierheims für Hunde und Katzen in der Bergstraße;
- Einsparungen von lfd. Kosten durch energetische Sanierungen.

In der Prognose 2017 ergibt sich bei einem Zuschuss von 150.000 Euro ein ausgeglichenes Ergebnis; 2018 besteht bei 100.000 Euro (noch) eine Unterdeckung von -12.250 Euro.

Die erfolgreiche Fortführung der Gesellschaft und die angestrebte Senkung des Bedarfs an Ausgleichsleistung bedingt andererseits die Umsetzung eines dringenden Investitions- und Instandhaltungsbedarfs. Dieser beziffert sich auf 216.400 Euro für Investitionen und Sanierung sowie auf 76.000 Euro für vor-dringlichen Instandsetzungsbedarf (Heizung/Dächer). Weitere Investitionen wären bei optimaler Umsetzung eines Konzepts zur Energieeinsparung erforderlich. Fördermöglichkeiten für einige der Investitionen werden derzeit geprüft.

zu 2.

Die Verwaltung empfiehlt auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen, insbesondere auch der Handlungsalternativen nach Beschlusspunkt 4, und aufgrund des öffentlichen Interesses an der Tätigkeit der Gesellschaft deren Fortführung. Für eine rechtssichere, insbesondere beihilfenrechtskonforme Umsetzung der Beauftragung und Finanzierung der Gesellschaft im freiwilligen Aufgabenbereich, hier der Durchführung von Aufgaben der offenen Kinder- und Jugendarbeit, ist die Vornahme einer Betrauung mit der Durchführung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) unerlässlich. Der Entwurf des Betrauungsaktes ist beigelegt; eine Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde wird vor Zeichnung vorgenommen. Die Betrauung erfolgt für einen mittelfristigen Zeitraum von vier Jahren.

„Bezüglich der Sicherstellung der Geschäftsführung der Gesellschaft wird auf die Vorlage (nicht öffentlich) unter der Drucksachen-Nr.: VI/708 verwiesen.“

zu 3.

Aufgrund der bestehenden hohen Investitionserfordernisse und des in den Jahren nach 2017 noch nicht ausgeglichenen Ergebnisses der SJZ haben die Stadt und die Führungsgesellschaft NEUWOGES alternati-

ve Handlungsmöglichkeiten beraten. Das Ergebnis ist im Bericht des Geschäftsführers wiedergegeben (Anlage 4).

Um die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt nachhaltig abzusichern, erforderliche Investitionen ohne zusätzliche liquide Haushaltsbelastungen auf den Weg zu bringen und die Tätigkeit der SJZ am Standort Hinterste Mühle langfristig zu ermöglichen, gibt die Verwaltung den Varianten 3 und 4 den Vorzug. Die Variante 4 sieht auch den Eintritt der NEUWOGES in die alleinige oder überwiegend mehrheitliche Gesellschafterstellung vor, wodurch sich zusätzliche Synergiepotentiale und Entwicklungschancen für die SJZ eröffnen ließen.

Die Stadtvertretung wird mit dem Beschlussvorschlag Ziff. 3 um einen Grundsatzbeschluss gebeten. Dadurch wird die weitere detaillierte Untersetzung und Vorbereitung eines Umsetzungsbeschlusses ermöglicht und seitens Stadt, SJZ und NEUWOGES zielgerichtet und effektiv gestaltet.

Im Ergebnis der Diskussion in den Fachausschüssen und in den Fraktionen wurde innerhalb der Varianten 1 bis 4 eine Abwägung mit dem o. g. Ergebnis (Beschluss Ziff. 3, 2. Absatz) vorgenommen.

zu finanzielle Auswirkungen:

Die HSK-Maßnahme 2016-6-3 „Kooperation beim Betrieb oder Beendigung der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH“ beinhaltet eine Zielsetzung zur dauerhaften Senkung des allgemeinen Zuschusses in Höhe von 50.000 (2017) bzw. 100.000 TEUR (ab 2018), unter Fortführung der freiwilligen Leistung Betrieb des Sozial- und Jugendzentrums mit Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Im aktuellen Unternehmenskonzept (Anlage 1), unter Umsetzung einer Vielzahl von Maßnahmen zur Kostensenkung und Erlössteigerung, wird eine Untersetzung für das Jahr 2017 erzielt. 2018 wird jedoch noch ein Fehlbetrag bei Reduzierung des allgemeinen Zuschusses ausgewiesen.

Das Tiergehege im Kulturpark verursacht Kosten, die derzeit das Ergebnis der Gesellschaft belasten. In der neuen Betrauungsperiode soll dieser Aufwand durch eine Ausgleichsleistung abgegolten werden. Er beinhaltet einmaligen Materialaufwand für die Instandsetzung der Gehege sowie laufende Sach- und Personalkosten.

Die in den Varianten 3 und 4 zu übertragenden Immobilien sind auf den 31.12.16 mit einem Buchwert von 402 TEUR (Grundstücke) und 387 TEUR (Bebauung) bilanziert. In der weiteren Vorbereitung einer Umsetzung sind Vermessungen und Festlegungen zum Umfang der Vermögensübertragung herbeizuführen. Gegenüber dem Buchwert tritt ein Vermögensabgang ein, der das bilanzielle Jahresergebnis einmalig belastet.

#### Anlagen

- 1 Bericht der Geschäftsführung „Entwicklung der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH“
- 2 Betrauungsakt der Stadt Neubrandenburg betreffend die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH
- 3 (gestrichen)
- 4 Bericht des Geschäftsführers der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH „Dauerhafte Stabilisierung der SJZ und Investitionsfinanzierung“

**Entwicklung  
der Sozial-und Jugendzentrum  
Hinterste Mühle gGmbH 2017ff**

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. IST-Situation**
- 2. Interessenbekundungsverfahren / Kooperation mit einem Träger**
- 3. Städtische Zuschussentwicklung**
- 4. Prognose zur Entwicklung der Gesellschaft für 2017 und 2018**
- 5. Schlussfolgerung**
- 6. Sanierungs- und Investitionsbedarf**

## **Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH**

### **1. IST - Situation**

Die Sozial- und Jugendzentrum (SJZ) Hinterste Mühle gGmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft im Sinne der Abgabenordnung §52 ff. Entsprechend ihrem Gesellschaftszweck ist sie darauf ausgerichtet, Projekte mit gemeinnützigen Inhalten durchzuführen. Die Gesellschaft finanziert sich vornehmlich aus Zuschüssen der Stadt Neubrandenburg. Im geringen Umfang erwirtschaftet sie Eigenmittel aus sonstiger Geschäftstätigkeit. Gegenstand des Unternehmens ist die Beschäftigung mit Kindern und Jugendlichen als Träger der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 und Träger der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII. Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit betreibt die Gesellschaft ein Schullandheim mit 60 Plätzen sowie 5 saisonalen Plätzen in einem Planwagen. Als anerkannte Einrichtung des Tierschutzes nach § 11 Tierschutzgesetz ist sie u.a. verantwortlich für die Unterbringung und Zurschaustellung von Groß-, Heim- und Haustieren.

Mit Beschluss der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 15.08.2013 betraut die Stadt Neubrandenburg die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH mit der Unterhaltung und dem Betrieb des Sozial- und Jugendzentrums Hinterste Mühle inklusive einer Außenstelle im Kulturpark Neubrandenburg als Jugend- und Familienfreizeitstätte sowie mit der Durchführung von Angeboten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit. Die SJZ Hinterste Mühle gGmbH konnte 59.603 Besucher in Aktionen, Events, Veranstaltungen und Projekten im Jahr 2016 erfassen. Die Angebote richteten sich vorwiegend auf die Unterstützung einer selbstorientierten Freizeitgestaltung durch die Teilnehmer.

Die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH war mit der Dauer von vier Jahren (2013-2016) mit der befristeten Erbringung von Dienstleistungen gemäß §11 der Kinder- und Jugendarbeit des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII betraut. Die Höhe der Zuwendung wurde jährlich auf maximal 200 T€ begrenzt. Die Zuwendungen der Stadt Neubrandenburg erfolgen allein zu dem Zweck die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH in die Lage zu versetzen, die oben genannten Aufgaben zu erfüllen.

Im Juli 2013 erfolgte durch die Stadt Neubrandenburg eine Ausschreibung des Tierheimes auf die Dauer von 4 Jahren am Standort der SJZ Hinterste Mühle gGmbH. Die Gesellschaft erhielt den Zuschlag für diese Dienstleistung beginnend im Januar 2014. Die Vergütung beträgt 21,9 T€ netto pro Jahr.

Auf Grundlage des Beschlusses vom 27.09.2012 der Stadtvertretung Neubrandenburg wurde im Juli 2013 ein Pachtvertrag für die Dauer von 25 Jahren rückwirkend zum 01.01.2013 bis 31.12.2037 geschlossen. Die von der SJZ Hinterste Mühle gGmbH zu zahlende jährliche Pacht beträgt 1,00 €.

Auf Grund der Einstellung des Geschäftsbetriebes der NEUMAB - WQG mbH in 2015 erbringt die SJZ Hinterste Mühle gGmbH seit Januar 2016 wieder Leistungen im Rahmen der Beschäftigungsförderung. Einerseits sind diese Maßnahmen am Standort der Gesellschaft zur Unterstützung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit vorgesehen und andererseits werden Maßnahmen im Stadtgebiet (z. Bsp. Tierheim) zum Nutzen für die Stadt Neubrandenburg erbracht.

2016 wurden folgende Projekte realisiert:

- Digitalisierung historischer Zeitungen Regionalmuseum
- Maßnahmen für das SJZ Hinterste Mühle, inhaltliche Angebote (Freizeitzentrum), Bewirtschaftung des Standortes (Außenanlagen, Tierhof, Technik)
- Regionalverband der Gartenfreunde und Tafel NB, Tafel- und Lehrobstgärten, Bewirtschaftung/Rückbau aufgelassener Gärten
- Bauhof SIM, Bau von Infrastruktur- und Naherholungseinrichtungen
- Unterstützende Tätigkeiten im Tierheim Neubrandenburg
- Bekämpfung invasiver Pflanzenarten
- Regionalverband der Gartenfreunde und Stadt NB, Naturraumrückgewinnung verlassener Gartenanlagen in der Tollenseniederung
- Kleinreparaturen am Fundus für den Weberglockenmarkt (VZN)
- Friedhof NB, Pflege an Gräbern und Grabmalen, Wildschutz
- Stadtwald wie Biotoppflege, Landschaftsgarten, Vermeidung von Verbuschungen und Sichtbarmachung von Bodendenkmalen
- Bearbeitung brach liegender städtischer Flächen, Entbuschungs- und Mäharbeiten
- Maßnahmen im Naturschutz

Mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Gesellschaft in der Beschäftigungsförderung werden auch diese Projekte durch die Stadt Neubrandenburg kofinanziert.

Im Juni 2016 wurde der Gesellschaftervertrag dahingehend geändert, dass die bisher in der NEUMAB - WQG mbH angesiedelte Beschäftigungsförderung im Gesellschaftszweck der SJZ Hintersten Mühle gGmbH mit aufgenommen wurde.

Die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft stellte sich in 2016 wie folgt dar:

<b>Wirtschaftsjahr 2016</b>	
Erlöse Schullandheim	<b>89,00 T€</b>
Pachterlöse Gaststätte, Pferdehof	<b>14,70 T€</b>
Erlöse Kinder- u. Jugendarbeit	<b>38,00 T€</b>
Sonst. betriebl. Erträge	<b>104,70 T€</b>
Sonst. Umsatzerlöse	<b>5,60 T€</b>
Erträge Tierheim	<b>21,90 T€</b>
Zuschuss Betrauung	<b>200,00 T€</b>
Zuschuss Beschäftigungsförderung	<b>35,00 T€</b>
Erträge Beschäftigungsförderung	<b>66,70 T€</b>
Personalkosten	<b>-292,60 T€</b>
Abschreibungen	<b>-36,50 T€</b>
Bezogene Leistungen	<b>-31,00 T€</b>
Steuern	<b>-2,30 T€</b>
Sonst. betriebl. Aufwendungen	<b>-201,50 T€</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>11,70 T€</b>

Für 2016 wird unter den gegebenen Bedingungen für die SJZ Hinterste Mühle gGmbH ein positives Ergebnis erzielt.

Durch Beschluss des Gesellschafters wurde die Gesellschaft mit Abschluss eines Management- und Dienstleistungsvertrages der Führung der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH (neuwoiges.img) zum 07.01.2005 unterstellt.

## 2. Interessenbekundungsverfahren/Kooperation mit einem Träger

Seitens der Stadtvertretung bestand 2016 die Absicht über ein Interessenbekundungsverfahren einen Kooperationspartner oder Betreiber für die SJZ Hinterste Mühle gGmbH zu finden. Im Ergebnis dieser Verfahrens zeigte der Kreisverband Caritas Mecklenburg e.V. Interesse an einer Kooperation mit der Sozial- und Jugendzentrum gGmbH. Sie unterbreitete der Gesellschafterin, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg, Herrn Silvio Witt, ein Angebot für die inhaltliche Zusammenarbeit in Bereichen der Erlebnispädagogik und der Beschäftigungsförderung entsprechend Sozialgesetzbuch II(SGB II).

In detaillierten Abstimmungen zwischen den eventuellen Partnern ist noch zu klären welche Leistungen der jeweiligen Träger vor Ort realisiert werden können, ohne in Konkurrenz zum jeweils anderen Kooperationspartner zu gelangen. Dies betrifft insbesondere die Leistungen in der Beschäftigungsförderung, sowie die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit. Die im Angebot der Caritas geplante Anmietung von Flächen und Räumen von der Gesellschaft verbessert in Zukunft die Erlössituation der SJZ Hintersten Mühle gGmbH.

## 3. Städtische Zuschussentwicklung

Die Zuschussentwicklung der Stadt Neubrandenburg für freiwillige Leistungen in der Kinder- und Jugendarbeit für die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH wird in nachfolgender Tabelle dargestellt. Von 1997 bis 2012 erfolgten die Zuwendungen als Projektförderung in den Bereichen der Hintersten Mühle einschließlich der Förderung für den Tierhof und das Tierheim. Im Zuge der Kreisgebietsreform 2011 ging die Verantwortung für die Kinder- und Jugendarbeit mit dem Jugendamt an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte über. Mit dem 2013 beschlossenen Betrauungsakt wurde die Förderung der Leistungen der Gesellschaft von 2013 bis 2016 mit 200,00 T€ jährlich eingefroren. Entsprechend dem Haushaltssicherungskonzept der Stadt Neubrandenburg sind für 2017 noch 150,00 T€ und für die Folgejahre noch je 100,00 T€ für die Förderung der Leistungen der Gesellschaft vorgesehen. Für diese Leistungen ist die Betrauung noch zu beschließen.

Jahr	Zuschussentwicklung der Stadt Neubrandenburg für die Sozial- und Jugendzentrum gGmbH
1997	935.562,00 €
1998	843.394,00 €
1999	810.862,00 €
2000	777.828,00 €
2001	737.283,00 €
2002	672.886,00 €
2003	672.886,00 €
2004	647.900,00 €

	<b>614.900,00 €</b>
2006	<b>610.925,00 €</b>
2007	<b>614.100,00 €</b>
2008	<b>596.100,00 €</b>
2009	<b>596.100,00 €</b>
2010	<b>581.100,00 €</b>
2011	<b>537.100,00 €</b>
2012	<b>264.600,00 €</b>
2013	<b>200.000,00 €</b>
2014	<b>200.000,00 €</b>
2015	<b>200.000,00 €</b>
2016	<b>200.000,00 €</b>
2017	<b>150.000,00 €</b>
2018	<b>100.000,00 €</b>

Des Weiteren besteht mit der Stadt Neubrandenburg ein Dienstleistungsvertrag zur Betreuung des Tierheimes, alles außer Hund und Katze, am Standort der SJZ Hintersten Mühle gGmbH mit einer jährlichen Vertragssumme von 21,90 T€ (Netto) für die Jahre 2014 bis 2017. Seit Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Beschäftigungsförderung mit Maßnahmen nach SGB II werden diese Projekte von der Stadt Neubrandenburg kofinanziert, in 2016 mit 35,00 T€ und in 2017 mit 50,00 T€. Regelmäßig werden Projekte für die Kinder- und Jugendarbeit beim Jugenamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte beantragt und auch bewilligt. Die jährliche Zuschussbewilligung begrenzt sich auf max. 5,0 T€.

#### **4. Prognose zur Entwicklung der Gesellschaft für 2017 und 2018**

Die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH steigert mit ihren Dienstleistungen nicht nur die Attraktivität der Stadt Neubrandenburg als Oberzentrum sondern stellt auch ein vielfältiges, allen Bevölkerungsschichten diskriminierungsfrei zugängliches, qualitativ hochwertiges, wirtschaftlich angemessenes sowie verlässliches Angebot für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit unter Berücksichtigung der kommunalpolitischen Belange der Stadt Neubrandenburg bereit.

Daneben bietet die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH gemäß ihres Gesellschaftsvertrages Leistungen gegenüber Dritten an, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichem Interesse zählen, insbesondere die Betreuung eines Schullandheimes und einer Einrichtung der Tierunterbringung als ordnungsrechtliche Angelegenheit (Tierheim), die Verpachtung von Räumlichkeiten für ein Ausflugslokal sowie die Verpachtung des Pferdehofes. Diese Leistungen sind von der Betrauung nicht umfasst. Die angebotenen Leistungen und Projekte des Sozial- und Jugendzentrums, im Tierbereich wie auch im Freizeitbereich, sind nur unter Hinzuziehung von Mitarbeitern aus Projekten der Beschäftigungsförderung des Jobcenters MSE Süd, realisierbar.

In der folgenden Betrachtung wird davon ausgegangen, dass die Sozial- und Jugendzentrum gGmbH auch in den kommenden Jahren fortbesteht. Voraussetzung hierfür ist auch, dass die finanziellen Rahmenbedingungen für die Förderung der Leistungen der Gesellschaft für 2017 mit 150,0 T€ und 2018ff mit je 100,0 T€ durch die Stadtvertretung Neubrandenburg beschlossen werden. Den Auswirkungen der Reduzierung der finanziellen Unterstützung durch die Stadt Neubrandenburg versucht die Gesellschaft entgegenzuwirken.

- a. Fortführung und Beantragung von Projekten der Beschäftigungsförderung
- b. Erbringung von Leistungen für Dritte, insbesondere für die NEUWOGES
- c. Vermietung, Verpachtung von Flächen und Gebäuden an mögliche Kooperationspartner, siehe Pkt. 2, Caritas Mecklenburg e.V.
- d. Verpachtung des Pferdehofes
- e. Sanierung Tiergehege Kulturpark und Betreibung der Tiergehege im Kulturpark als Dienstleistung für die Stadt Neubrandenburg
- f. Verbesserung der Auslastung des Schullandheimes durch die Kooperation mit der Touristinformation des Veranstaltungszentrums Neubrandenburg
- g. Betreibung Tierheim für Hund und Katze in der Bergstrasse in Neubrandenburg
- h. Einsparungen von lfd. Kosten durch energetische Sanierungen

**Zu a:** Durch die Wiederaufnahme des Geschäftsfeldes Beschäftigungsförderung wurden die Voraussetzungen geschaffen, das Leistungsspektrum der Gesellschaft zu erweitern. Hierdurch ergeben sich positive Auswirkungen auf die Ertragslage, da die Gesellschaft Lohn- und Sachkostenzuschüsse für die Maßnahmen durch das Jobcenter MSE Süd erhält. Prognostiziert werden für 2017 ca. **78,60 TC** und für 2018 ca. **66,80 TC**.

**Zu b:** Um die Erlössituation der Gesellschaft zu verbessern wird diese ab Juli 2017 Leistungen für Dritte insbesondere für die Städtische Wohnungsgesellschaft NEUWOGES erbringen. Denkbare Leistungen betreffen unter anderem, das Auf- und Abbauen von Hüpfburgen ca. **11,50 TC** Erlös/Jahr, Unterstützung von Mieter und Stadtteilfesten und anderen Aktionen, z.Bsp. Baumpflanzaktion, mit ca. **4,50 TC** Erlös/Jahr, sowie die Tagesbetreuung der Kinder von Mitarbeitern in den Ferien. Um weitere Angebote für Dritte in der Stadt Neubrandenburg flexibel realisieren zu können strebt die Gesellschaft die Anschaffung eines Veranstaltungsmobils an. Somit könnten bei potenziellen Auftraggebern wie Kindertagesstätten, Schulen und in Wohngebieten vor Ort Veranstaltungen begleitet und durchgeführt werden.

**Zu c:** Ausgehend von dem unter Pkt. 2 dargestelltem Interessenbekundungsverfahren wird davon ausgegangen, dass eine Kooperation mit dem Caritas Mecklenburg e.V. ab Mitte 2017 zu Stande kommt. Unter der Voraussetzung, dass die Caritas wie in ihrem Angebot dargestellt, Flächen und Gebäude anmietet, werden mit zusätzlichen Erlösen durch Vermietung/Verpachtung in Höhe von ca. **22,00 TC** im Jahr gerechnet.

**Zu d:** Seit dem 01.08.2016 ist der Pferdehof verpachtet mit einer jährlichen Pacht von **8,80 TC** inkl. Betriebskosten. Durch die Verpachtung werden Personal-, Futter- und Tierarztkosten, ca. **10,90 TC**, eingespart.

**Zu e:** Auf Grund der desolaten Tierunterkünfte im Kulturpark der Stadt Neubrandenburg ist eine Instandsetzung der Gehege und Umzäunungen für Ziegen und Schafe dringend erforderlich. Die Materialkosten für die Instandsetzung belaufen sich auf ca. **5,0TC**, ohne die Kosten für die Instandsetzung der seit Jahren defekten Wasserleitung. Wird durch die Stadt Neubrandenburg dieser Betrag zur Verfügung gestellt, können die notwendigen Reparaturen durch die SJZ Hinterste Mühle gGmbH (**SJZ**) ausgeführt werden. Eine Tierunterbringung in den Gehegen im Kulturpark der Stadt Neubrandenburg ist dann auch weiterhin möglich. Die Betreibung der Gehege kann durch die SJZ nur unter der Voraussetzung fortgeführt werden, dass die Stadt Neubrandenburg die laufenden Kosten mit **1,6TC/Monat** oder **19,25TC/Jahr** trägt.

**Zu f:** Durch die Kooperation mit der Touristinformation des Veranstaltungszentrums Neubrandenburg (**VZN**) soll zukünftig eine weitere Verbesserung der Auslastung des Schullandheimes der SJZ Hintersten Mühle gGmbH erreicht werden. Ein entsprechender Vertrag wurde hierzu bereits zwischen dem VZN und der SJZ geschlossen. Die Touristinformation als Anlaufpunkt im Stadtzentrum ist hierfür eine gute Basis. Zunächst wird in einer Testphase eine Steigerung von ca. 10% im Jahr angestrebt, ca. **9,00 TC** Erlös.

**Zu g:** Die Gesellschaft beteiligte sich an der Ausschreibung der Stadt Neubrandenburg zur Betreuung des Tierheimes für Hund und Katze in der Bergstrasse in Neubrandenburg. Derzeit betreibt die Gesellschaft am Standort der SJZ Hintersten Mühle gGmbH ein Tierheim für die Stadt Neubrandenburg für alle Tiere außer Hund und Katze. Durch die Betreuung beider Tierheimstandorte erhofft sich die Gesellschaft Synergieeffekte die sich positiv auf die wirtschaftliche Betreuung der Tierheime auswirken.

**Zu h:** Durch eine Analyse der Energieverbräuche sollten Einsparpotentiale beim Betrieb des SJZ Hinterste Mühle gGmbH erschlossen werden. Diese Analyse wurde durch Mitarbeiter der NEUWOGES durchgeführt und in einem Energiekonzept dargestellt. Aufgrund des Alters der in den Bungalows des Schullandheimes, des Freizeitentrums und der Futterküche befindlichen Kesselanlagen wurden die Kosten und Einsparpotentiale einer Instandhaltung denen einer Modernisierung gegenübergestellt. Zusätzlich wurde noch der Betrieb einer Fotovoltaikanlage zur Eigenstromerzeugung untersucht, um weitere Einsparmöglichkeiten aufzuzeigen.

**Das Energiekonzept mit den daraus sich ergebenden finanziellen Auswirkungen und den entsprechenden Schlussfolgerungen liegt als Anlage bei.**

Die in den Abschnitten **a bis g** genannten Zahlen finden sich mit ihren Auswirkungen in der unten aufgeführten Tabelle für 2017 und 2018 wieder. Punkt „h“ wird noch nicht berücksichtigt, da hier wesentliche Investitionen vorab notwendig sind.

Wirtschaftsjahr	2017	2018
Erlöse Schullandheim	93,00 T€	98,00 T€
Pachterlöse Gaststätte, Pferdehof	29,00 T€	41,00 T€
Erlöse Kinder- u. Jugendarbeit	40,00 T€	44,00 T€
Sonst. betriebl. Erträge	38,60 T€	27,10 T€
Sonst. Umsatzerlöse	23,50 T€	27,60 T€
Erträge Tierheim	95,30 T€	134,40 T€
Erträge Unterhaltung Tiergehege Kulturpark		19,25 T€
Zuschuss Betrauung	150,00 T€	100,00 T€
Zuschuss Beschäftigungsförderung	50,00 T€	50,00 T€
Erträge Beschäftigungsförderung	78,60 T€	66,80 T€
Personalkosten	-350,00 T€	-371,20 T€
Abschreibungen	-31,00 T€	-28,00 T€
Bezogene Leistungen	-31,00 T€	-25,60 T€
Steuern	-2,00 T€	-1,60 T€
Sonst. betriebl. Aufwendungen	-184,00 T€	-194,00 T€
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0,00 T€</b>	<b>-12,25 T€</b>

## 5. Schlußfolgerung

Wie aus vorangegangener Tabelle ersichtlich, wird unter Berücksichtigung der Realisierung der Punkte **a bis g** in 2017 ein ausgeglichenes Ergebnis möglich sein. Die Kürzung des städtischen Zuschusses für die Gesellschaft um weitere 50,00 T€ ab 2018ff kann trotz der ergriffenen Maßnahmen aus heutiger Sicht noch nicht voll umfänglich durch die Gesellschaft kompensiert werden. Für 2019ff ist eine Prognose schwierig, da die Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen erst in 2018 ersichtlich werden. Bis Juni 2017 wird die Gesellschaft durch einen nebenamtlich bestellten Geschäftsführer geleitet. Aufgrund der vielfältigen Aufgaben der Gesellschaft wie Beschäftigungsförderung, Kooperation mit Jobcenter, Marketing Schullandheim, Angebote Freizeitbereich, Bewirtschaftung Tierheim, Angebote an Dritte und Erstellung von Projekt- und Fördermittelanträgen ist es ab Juli erforderlich ein hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen. In Konsequenz der hauptamtlichen Anstellung eines Geschäftsführers realisieren sich die in der Tabelle dargestellten steigenden Personalkosten. Nur bei Umsetzung der Maßnahmen a bis g und einer weiteren Erlössteigerung im Bereich der Leistungen für Dritte, im Bereich der Übernachtungen im Schullandheim und Steigerung der mobilen Freizeitangebote ist auch für die kommenden Jahre ein ausgeglichenes Jahresergebnis erreichbar. Dies kann aber für 2019ff noch nicht in Zahlen ausgedrückt werden.

Sollte die Gesellschaft ab 2019ff nicht in der Lage sein aus eigener Kraft die Defizite auszugleichen, könnte die Gesellschaft alternativ direkt unter die Führung und Verwaltung einer anderen städtischen Gesellschaft gestellt werden, so dass sich die Personalkosten anteilig reduzieren.

## 6. Sanierungs- und Investitionsbedarf

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Gesamtübersicht über den in der Gesellschaft vorhandenen Sanierungs- und Investitionsstau. Für nachfolgende Sanierungen und Investitionen ist ein Betrag von **216,4 T€** erforderlich

### Investition / Sanierung

1.	Ausstattung/Betten(2-stöckig)	26	Stk.	<b>23.400,00 €</b>
2.	Sanierung Duschausstattungen	1	pau.	<b>15.000,00 €</b>
3.	Neubau Bungalow Betreuer	1	Stk.	<b>15.000,00 €</b>
4.	Neubau Bungalow Kinder	1	Stk.	<b>45.000,00 €</b>
5.	Teilüberdachung Freifläche	1	Stk.	<b>15.000,00 €</b>
6.	mediale Technik / Saal	1	Stk.	<b>3.000,00 €</b>
7.	Veranstaltungsmobil	1	Stk.	<b>70.000,00 €</b>
8.	Gehege Tierhof	1	pau.	<b>25.000,00 €</b>
9.	Gehege Kulturpark	1	pau.	<b>5000,00 €</b>
	<b>Gesamtbetrag, netto</b>			<b>216.400,00 €</b>

Inbesondere durch eine Erhöhung der Bettenkapazität des Schullandheimes von derzeit 60 Betten auf 70 Betten mit einer Investition in den Neubau von den oben aufgeführten 2 Bungalows könnte die Übernachtung von gleichzeitig 2 Schulklassen realisiert werden.

Im Moment ist dies mit 60 Betten nicht möglich. Somit verbleiben immer ungenutzte Kapazitäten, die nicht vermarktet werden können. Langfristig wäre damit eine bessere Auslastung des Schullandheimes gesichert.

Bei den Gebäuden und ihren technische Anlagen der Gesellschaft ist ein enormer Sanierungs- und Investitionsstau vorhanden. Dies betrifft insbesondere die Heizungsanlagen des Schullandheimes, des Tierhofes und des Freizeitbereiches. Durch das beiliegende Energiekonzept werden Wege aufgezeigt, die bei entsprechenden Investitionen zu Einsparungen bei den laufenden Unterhaltungs- und Reparaturkosten führen.

Um eine weitere Nutzung des Technikgebäudes und des Spiel- und Billardraumes zu gewährleisten, ist die Neueindeckung der Dächer dringend erforderlich. Diese sind undicht und auf Grund fehlender Dachdämmung im Bereich Spiel- und Billiardraum schlecht oder nicht nutzbar.

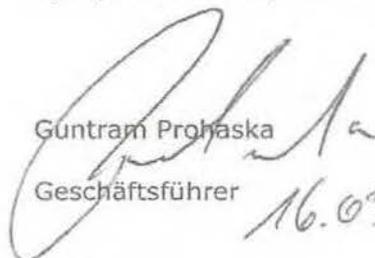
Aus der sich anschließenden Tabelle ist eine vordringlicher Investitionsbedarf für den sicheren Weiterbetrieb der Gesellschaft in Höhe **von weiteren 76 T€** ersichtlich.

1.	Austausch Heizthermen je Haus/Schullandheim	8 Stk.	<b>34.500,00 €</b>
A.	<b>Alternativ siehe Analyse /Anlage abzgl. Einsparungen</b>	1 pau.	(41700,00 €)
2.	Neudeckung Dach Spiel- u. Billiardraum	1 Stk.	<b>25.000,00 €</b>
3.	Neudeckung Dach Werkstatt/Archiv/Garagen	1 pau.	<b>16.500,00 €</b>
	<b>Gesamtbetrag, netto</b>		<b>76.000,00€</b>

Die Gesellschaft hat einen Antrag beim Umweltministerium des Landes in Höhe von 32,5T€, auf Förderung der Sanierung des Tierheimes(ohne Hund und Katze) am Standort der SJZ Hintersten Mühle gGmbH, gestellt.

Investitionen bzw. aufwendige Sanierungen sind der Gesellschaft aus eigener Kraft nicht möglich. Durch die Gesellschaft ist zu prüfen welche Förderungen bei der Sanierung der Heizsysteme möglich sind. Es ist erforderlich, dass die Gesellschafterin, die Stadt Neuenbrandenburg, prüft, ob Mittel für notwendige Investitionen und Sanierungen in der SJZ Hintersten Mühle gGmbH ab 2018ff bereit gestellt werden können um den aufgezeigten Investitions- und Sanierungsstau zu verringern.

Die Gesellschaft ist stets bemüht, die Außenwirkung der Gebäude, baulichen Anlagen und Flächen durch eigene Pflege und Reparatur in einem ansehnlichen Zustand zu erhalten. Die jährlichen Neuanschaffungen von Spielgeräten und Spielplatzgeräten wurden in den vergangenen Jahren über verschiedene Projektanträge bei der Umweltlotterie, Fanta-Spielplatzinitiative, Telekom etc. finanziert.

  
 Guntram Prohaska  
 Geschäftsführer  
 16.03.2017

Anlage:  
Energiekonzept

## **BETRAUUNGSAKT (Bescheid)**

der **Stadt Neubrandenburg**

betreffend die **Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH**

auf der Grundlage

der Entscheidung der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011  
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der  
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten  
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftli-  
chem Interesse betraut sind (2012/21/EU), ABI. EU Nr. K(2011) 9380 vom 31. Januar 2012)  
- Freistellungsbeschluss -,

des Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die  
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) („EU-Rahmen“, ABI. EU 2012 C 8/15),

der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012  
über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen  
Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftli-  
chem Interesse erbringen („DAWI-de-minimis-VO“, ABI. EU 2012 L 114/8)

und

der Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission vom 16. November 2006  
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den  
öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABI. EU Nr. 2006 L 318/17)

### **Präambel**

Die Gesellschaft befasst sich mit der Förderung der Kultur, der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), der Bildung und Erziehung und dem Umwelt- und Landschaftsschutz. Der Zweck des Unternehmens wird vor allem verwirklicht durch die Betreibung des Sozial- und Jugendzentrums Hinterste Mühle.

Der nachfolgende Betrauungsakt konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag vom 28.11.1991, zuletzt geändert am 26.05.2016, begründeten Gegenstand und Zweck der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen. Es wird dokumentiert, dass das Unternehmen und die Stadt Neubrandenburg in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts („Almunia-Paket“) Rechnung tragen.

### **§ 1**

#### **Gemeinwohlaufgabe**

Die Städte und Gemeinden haben nach Art. 72 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) die Aufgabe, innerhalb ihres Wirkungskreises und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit erforderliche infrastrukturelle, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Nutzung durch die Einwohnerinnen und Einwohner bereitzustellen. Sie handeln dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Hiervon umfasst sind als Gemeinwohlaufgabe auch die Unterhaltung und der Betrieb des Sozial- und Jugendzentrums Hinterste Mühle in der Stadt Neubrandenburg. Die Stadt Neubrandenburg bedient sich hierfür der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH. Nach § 85 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (KJHG-Org M-V) obliegt dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Kinder- und Jugendarbeit. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit, mit denen die große kreisangehörige Stadt Neubrandenburg die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH betraut, sind insoweit ergänzende, freiwillig wahrgenommene Aufgaben der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung der Stadt.

Bei diesen Leistungen handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i. S. v. Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Freistellungsentscheidung der EU-Kommission.

## § 2

### **Betrautes Unternehmen, Gegenstand der Betrauung (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die Stadt Neubrandenburg betraut die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH mit der Unterhaltung und dem Betrieb des Sozial- und Jugendzentrums Hinterste Mühle als Jugend- und Familienfreizeitstätte sowie mit der Durchführung von Angeboten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH soll mit ihren Dienstleistungen nicht nur die Attraktivität der Stadt Neubrandenburg als Oberzentrum steigern, sondern auch ein vielfältiges, allen Bevölkerungsschichten diskriminierungsfrei zugängliches, qualitativ hochwertiges, wirtschaftlich angemessenes sowie verlässliches Angebot für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit unter besonderer Berücksichtigung der kommunalpolitischen Belange der Stadt Neubrandenburg bereitstellen. Eine Erfüllung dieser Aufgaben durch private Marktteilnehmer ist aufgrund der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung nicht möglich. Die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH wird mit der auf die Dauer von 4 Jahren (2017 – 2020); entspricht nach Haushaltsrecht dem aktuellen mittelfristigen Planungszeitraum) befristeten Erbringung nachstehend genannter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die sie im Einklang mit ihrem Gesellschaftsgegenstand gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages wahrnimmt, betraut:

- (a) Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 3 Ziffern 1, 2 SGB VIII sowie
- (b) Maßnahmen gemäß § 11 Abs.3 Ziffer 5 SGB VIII i. V. m. § 2 Abs. 2, 8. Alt. KV M-V;
- (c) sonstige Nebenleistungen, die mit den unter lit. (a) und (b) genannten Dienstleistungen unmittelbar in Beziehung stehen und/oder aus den damit verbundenen Tätigkeiten unmittelbar abzuleiten sind und
- (d) Maßnahmen und Geschäfte, durch die die unter lit. (a) und (b) genannten Dienstleistungen gefördert werden.

- (2) Die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH wird gemäß § 2 Abs. 1 mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut, die derzeit für den europäischen Binnenmarkt nicht relevant sind.<sup>1</sup>
- (3) Daneben kann die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH gemäß ihres Gesellschaftsvertrags weitere Leistungen anbieten, die nicht zu den vorgenannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Das sind insbesondere die Betreuung eines Schullandheims und von Einrichtungen der Tierunterbringung als ordnungsrechtliche Angelegenheit (Tierheim) sowie als Freizeitangebot (z. B. Schautiere im Kulturpark, Betrieb bzw. Verpachtung Reiterhof) sowie die Verpachtung von Räumlichkeiten für einen Gastronomiebetrieb. Ebenso führt die Gesellschaft Projekte der Beschäftigungsförderung nach SGB II durch. Diese Leistungen sind von der Betrauung nicht umfasst.

### § 3

#### **Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die Stadt Neubrandenburg fördert die der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH übertragenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i. S. v. § 2 Abs. 1 durch
  - a) eine jährliche Zuwendung in Höhe eines Jahresfehlbetrages zuzüglich einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung zur Sicherstellung der technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung der Gesellschaft (i. S. v. § 75 Abs. 2 KV M-V) und
  - b) durch Investitionszuschüsse,

deren beider Höhe sich jährlich aus dem festgestellten Wirtschaftsplan der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH ergibt und in dem Haushaltsplan der Stadt Neubrandenburg veranschlagt ist.

Andere Begünstigungen der Stadt Neubrandenburg (z. B. ein zu marktunüblichen Konditionen gewährtes Darlehen, eine Überlassung von Grundstücken und Gebäuden unter Wert i. S. v. § 56 Abs. 4, 5 KV M-V oder eine entsprechende Garantie [Bürgschaft, Patronatserklärung] ohne marktübliche Gegenleistung) sind ebenso im Vorbericht des Wirtschaftsplans in einem eigenständigen Abschnitt gesondert aufzunehmen, zahlenmäßig nachzuweisen und zu erläutern.

Die der Höhe nach auf jährlich maximal 100 TEUR (2017: 150 TEUR) begrenzte Zuwendung i. S. v. Satz 1 lit. a) zuzüglich eines Vorteils aus der Überlassung von Grundstücken und Gebäuden unter Wert i. S. v. Satz 2 gemäß Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses ergibt sich aus dem Beschluss der Stadtvertretung vom 18.05.2017 (Beschluss-Nr.: xxx/xxx/17, Drucksachen-Nr.: VI/674) und dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Neubrandenburg – die Zuwendung wird dort in den Erläuterungen zum Haushalt ebenso gesondert aufgeführt – i. V. m. § 3 Abs. 2 und 3. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt Neubrandenburg jährlich im Rahmen ihres Haushaltes über die Höhe der tatsächlichen Zuwendungen (Begünstigungen).

---

<sup>1</sup> Aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammende Investoren, die sich für die Übernahme des Betriebes und den weiteren Ausbau der Einrichtung interessieren würden, sind nicht vorhanden. In einem aktuellen Interessenbekundungsverfahren im Zeitraum August bis Dezember 2016 wurde dies nochmals geprüft (vorher 2012). Besucher bzw. Nutzer der Einrichtung „Hinterste Mühle“ aus anderen EU-Mitgliedstaaten wurden bisher nicht, jedenfalls nicht in nennenswerter Anzahl beobachtet.

- (2) Die Zuwendungen und Begünstigungen der Stadt Neubrandenburg erfolgen allein zu dem Zweck, die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH in die Lage zu versetzen, die ihr nach § 2 Abs. 1 obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Zuwendungsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen. Mindestanforderung an den Nachweis ist die Vorlage einer Trennungsrechnung, die regelmäßig Gegenstand der Jahresabschlussprüfung und durch den Abschlussprüfer gesondert zu bestätigen ist.
- (3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Zuwendungsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Hierzu ist im Einzelfall ein gesonderter Beschluss der Gesellschafterin, im Innenverhältnis der Stadtvertretung Neubrandenburg, herbeizuführen.
- (4) Vorauszahlungen der Stadt Neubrandenburg an die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH sind - gegebenenfalls unter Beachtung des § 49 Abs. 1 Ziffer 1 KV M-V - zulässig.
- (5) Die Zuwendungen (Begünstigungen) gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite (Zinssatz laut Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 und Verordnung PR Nr. 4/72 vom 17. April 1972<sup>2</sup>) für das für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzte Eigenkapital abzudecken.
- (6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH auf die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) der Stadt Neubrandenburg.

#### **§ 4**

#### **Vermeidung von Überkompensierung (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Zuwendungen (Begünstigungen) keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 Vorteile gewährt werden, führt die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses.
- (2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % der für das Prüfungsjahr gewährten Mittel, fordert die Stadt Neubrandenburg die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages zuzüglich angemessener Zinsen (laut Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 und Verordnung PR Nr. 4/72 vom 17. April 1972<sup>1</sup>) auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung bis zu 10 %, wird der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Zuwendungszeitraum angerechnet.

---

<sup>2</sup> Mit der Verordnung PR Nr. 4/72 vom 17.4.1972 (BANz. Nr. 78) über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes wurde ein Höchstsatz von 6 ½ von Hundert jährlich festgelegt.

**§ 5****Vorhalten von Unterlagen  
(zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses aufzubewahren.

**§ 6****Hinweis auf den Freistellungsbeschluss der Europäischen Kommission,  
Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten**

- (1) Dieser Bescheid ist Betrauungsakt im Sinne des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Gewährung von Zuwendungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU), ABl. EU Nr. K(2011) 9380 vom 31. Januar 2012).
- (2) Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 18.05.2017 der Betrauung in der vorliegenden Form zugestimmt und den Oberbürgermeister mit dem Erlass dieses öffentlichen Auftrages (Betrauungsakt) beauftragt.
- (3) Die Betrauung erfolgt für einen Zeitraum von 4 Jahren (2017 - 2020). Zu Zwecken der Planungssicherheit für die Gesellschaft und die Gesellschafterin ist anzustreben, einen Betrauungsakt durch erneuten Beschluss der Stadtvertretung für eine mögliche Folgeperiode von vier Jahren ein Jahr vor Ablauf des laufenden Betrauungszeitraums, zu erlassen.
- (4) Die Betrauung tritt auf der Grundlage der entsprechenden Beschlussfassungen der Stadtvertretung Neubrandenburg und der vorgenommenen Information der Rechtsaufsichtsbehörde/Kommunalaufsicht rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.

Neubrandenburg, xx.xx.2017

---

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

[Siegel]

---

Peter Modemann  
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Neubrandenburg, 28.03.2017

## **Dauerhafte Stabilisierung der SJZ und Investitionsfinanzierung**

### **Ausgangsproblem**

Ausgangspunkt dieses Konzeptes ist die Umsetzung des von der Stadtvertretung Neubrandenburg am 09.02.2017 beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes, hier der Maßnahme 2016-6-3 "Kooperation beim Betrieb oder Beteiligung der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH". Diese Maßnahme sieht die Reduzierung der Zuschüsse an die Gesellschaft von 200 TEUR im Jahr 2016 um jeweils 50 TEUR in 2017 und 2018 auf dann dauerhaft 100 TEUR jährlich vor. Das von der Stadt vorgenommene Interessensbekundungsverfahren hat keine verwertbaren Ergebnisse hinsichtlich einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung Dritter an der Gesellschaft ergeben. Aus dem von der Caritas Mecklenburg e. V., Kreisverband Mecklenburg-Strelitz abgegebenen Angebot konnte in weiteren Gesprächen bisher eine konkrete Möglichkeit der Zusammenarbeit am Standort Hinterste Mühle herausgearbeitet werden (Bauspielplatz), die das Angebot vor Ort ohne zusätzliche Kosten der SJZ bereichert und durch die Anmietung von Räumen und Flächen der Gesellschaft zu einem Finanzzufluss von ca. 22 TEUR führen kann (Beträge im Konzept lt. Anlage 1 bereits eingearbeitet).

Das von der Geschäftsführung der SJZ mit Unterstützung der Führungsgesellschaft NEUWOGES erarbeitete Unternehmenskonzept vom 16.03.2017 weist nach, dass die Reduzierung der Zuschüsse der Stadt im Jahr 2017 um 50 TEUR (von 200 TEUR auf 150 TEUR) durch operative Maßnahmen der Gesellschaft ohne wesentliche Leistungseinschränkung möglich ist. Die weitere Reduzierung der Zuschüsse im Jahr 2018 ist mit den operativen Mitteln der Gesellschaft unter Beibehaltung der wesentlichen Leistungsinhalte insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit nur noch um 37,75 TEUR möglich, so dass das Ziel der Maßnahme mit den alleinigen Möglichkeiten der Gesellschaft um 12,25 TEUR verfehlt wird. Die Geschäftsführung der SJZ weist jedoch auch zutreffender Weise darauf hin, dass insbesondere wegen der notwendigen Einbeziehung aller der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Fördermittel, die Planung mit den üblichen Unsicherheiten der Fördermittelgewährung behaftet ist. Außerdem weist die Geschäftsführung auf den sowohl im Bereich der Instandsetzung mit mindestens 76 TEUR netto (90,44 TEUR brutto) bestehenden dringenden Investitionsbedarf als auch auf den darüber hinaus gehenden, zur Absicherung der Zuschussreduzierung notwendigen weiteren Investitionsbedarf von 216,4 TEUR netto (257,52 TEUR brutto) hin. Diese einmaligen Mittel können nicht von der Gesellschaft selbst finanziert werden. Sie haben ihre Ursache insbesondere bei den Aufwendungen für Instandsetzung in der seit Jahren andauernden Unterfinanzierung der Gesellschaft. Ein wesentlicher Teil der Erweiterungsinvestitionen zur Zuschussreduzierung ist ebenfalls seit vielen Jahren bekannt und konnte aufgrund der Haushaltslage bislang von der Stadt nicht finanziert werden.

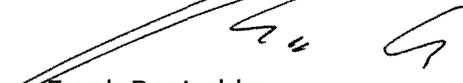
## Problemlösung

Um das Unternehmenskonzept dauerhaft tragfähig zu machen, sind über die Möglichkeiten der Gesellschaft hinaus daher auch Überlegungen auf der Gesellschafterseite notwendig. Hier ergeben sich nach übereinstimmender Auffassung von Stadtverwaltung und Führungsgesellschaft NEUWOGES die nachfolgenden Handlungsoptionen:

1. Die Stadt finanziert die notwendigen Investitionen in Höhe von insgesamt 292,4 TEUR netto (347,96 TEUR brutto) einmalig über einen Zuschuss aus dem Haushalt 2018. Das Handlungskonzept der Geschäftsführung wird nochmals fortgeschrieben, um die verbleibende Differenz zur HSK-Maßnahme von 12,25 TEUR in 2018 zu schließen. Dies wird voraussichtlich zu Leistungskürzungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit führen.
2. Die Investitionen werden über ein kommunal verbürgtes Darlehen (z. B. KfW 148 IKU (Investitionskredit kommunale und soziale Unternehmen, derzeit 1,36 % Zins) finanziert. Der Schuldendienst (ca. 22 TEUR jährlich bei 20 Jahren Laufzeit) wird durch die Kommune übernommen. Das Handlungskonzept der Geschäftsführung wird nochmals fortgeschrieben, um die verbleibende Differenz zur HSK-Maßnahme von 12,25 TEUR in 2018 zu schließen. Dies wird voraussichtlich zu Leistungskürzungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit führen.
3. Die bisher städtischen und nur an die SJZ verpachteten Grundstücke (Karte vgl. Anlage) werden an die NEUWOGES zum symbolischen Wert von 1 Euro übertragen bzw. veräußert (Buchwert ca. 402 TEUR Grundstücke und 387 TEUR Bebauung auf den 31.12.2016, Verkehrswerte müssen noch ermittelt werden). Damit verbunden wird als Gegenleistung die Investitionsverpflichtung für die o. g. Investitionen sowie die Pflicht zur dauerhaften Verpachtung an die SJZ zu den aktuellen Konditionen. Das Handlungskonzept der Geschäftsführung wird nochmals fortgeschrieben, um die verbleibende Differenz zur HSK-Maßnahme von 12,25 TEUR in 2018 zu schließen. Dies wird voraussichtlich zu Leistungskürzungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit führen.
4. Die bisher städtischen und nur an die SJZ verpachteten Grundstücke (Karte vgl. Anlage) werden an die NEUWOGES zum symbolischen Wert von 1 Euro übertragen bzw. veräußert (Buchwert ca. 402 TEUR Grundstücke und 387 TEUR Bebauung auf den 31.12.2016, Verkehrswerte müssen noch ermittelt werden). Damit verbunden wird als Gegenleistung die Investitionsverpflichtung für die o. g. Investitionen sowie die Pflicht zur dauerhaften Verpachtung an die SJZ zu den aktuellen Konditionen. Darüber hinaus wird die Mehrheit der Gesellschafteranteile der Stadt an der SJZ ganz oder überwiegend zum symbolischen Wert an die NEUWOGES übertragen bzw. veräußert. Die SJZ wird als weitere Tochtergesellschaft in den Konzern NEUWOGES eingebunden. Die NEUWOGES bringt ihr kostendeckendes Geschäft Internatsbewirtschaftung in die Gesellschaft ein, der dadurch und durch die dann umsatzsteuerfreie Erbringung von Leistungen in beide Richtungen Deckungsbeiträge in Höhe von ca. 20 TEUR jährlich zufließen. Die Internatsbewirtschaftung ist vom steuerbegünstigten Gesellschaftszweck der SJZ gedeckt. Durch die Einbindung in das Cash-Management-System der NEUWOGES können gleichzeitig finanzielle Engpässe durch z. B. Auszahlungsverzögerungen bei Fördermitteln u. ä. ohne Haushaltsbelastung der Stadt finanziell gedeckt werden.

Alle o. g. Alternativen haben Vor- und Nachteile, die im weiteren Prozess der Meinungsbildung abzuwägen sind. Grundsätzlich stehen den in der Reihenfolge der Alternativen abnehmenden einmaligen und dauerhaften finanziellen Risiken für den städtischen Haushalt auch abnehmende direkte Einflussmöglichkeiten der Stadt gegenüber. Wie diese gegensätzlichen Aspekte ausgewogen gestaltet werden können (z. B. durch einen Fachbeirat wie bei der Pflegeheim Neubrandenburg gGmbH oder die Einbringung zusätzlicher Kompetenzen in den Aufsichtsrat der NEUWOGES), ist in der weiteren Beratung zu klären. Ebenso sind für die Alternativen 1 und 2 die Leistungsfähigkeit des Haushaltes und die Übereinstimmung mit der Konsolidierungsvereinbarung zu prüfen. Für die Alternativen 3 und 4 sind noch einige steuer- und handelsrechtliche Aspekte insbesondere dazu zu klären, wie eine Gefährdung der Gemeinnützigkeit der SJZ bzw. unnötige steuerliche Belastungen im Prozess des Überganges von Grundstücken bzw. Gesellschaftsanteilen vermieden werden können. Die Alternativen sind darüber hinaus noch mit der Kommunalaufsicht abzustimmen.

In einer ersten Grundsatzentscheidung sollte die Stadtvertretung darüber entscheiden, welche Alternativen möglicherweise nicht weiterverfolgt werden sollen, so dass danach bis zum Herbst 2017 ein endgültiger Umsetzungsbeschluss vorgelegt werden kann. Eine Umsetzung insbesondere der Alternativen 3 und 4 zum 31.12.2017/01.01.2018 erscheint rechtlich und finanziell am sinnvollsten.



Frank Benischke  
Geschäftsführer

**Anlage**

Karte mit Ausweis der durch die SJZ genutzten Grundstücke

